Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben

Legehennenstall

Anlage zum Antrag im baurechtlichen/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt
Veterinäramt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

oder per Mail: amt39@kreis-steinfurt.de

Für Rückfragen steht Ihnen **Herr Dr. Averbeck** vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter der Telefonnummer 02551/69-2938 gern zur Verfügung.

Bauherr/Grundstück

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefon	

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

Tierseuchenrechtliche Anforderungen

Anforderungen | Spalte A	Erläuterungen | Spalte B	Anlagen | Spalte C
1. Die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein. Rechtsnorm: § 6 Nr. 1 Geflügelpest-VO		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
2. Es muss eine **Verladestelle/ Fahrzeugwaschplatz** mit undurchlässigem Boden vorhanden sein (Beton oder Asphalt mit Bodenablauf zu einer abflusslosen Grube oder Güllebehälter) Rechtsnorm: § 6 Nr. 4 und 5 Geflügelpest-VO		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
3. Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, Behäl- ter (Container) oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen **Aufbewahrung verendeter Tiere** verfügen. Rechtsnorm: § 6 Nr. 8 Geflügelpest-VO		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen		
4. Der Betrieb muss mit einer Hygieneschleuse inkl. Umkleidemöglichkeit ausgestattet sein. Des Weiteren muss ein betriebsbereites Handwaschbecken und eine Einrichtung zur **Reinigung und Desinfektion** von Schuhwerk und Geräten (z.B. Wasserschlauch mit Bürste oder Stiefelwaschautomat) sowie eine feste Vorrichtung für die getrennte Aufbewahrung von Stall- und Straßenkleidung vorhanden sein. Rechtsnorm: § 6 Nr. 9 Geflügelpest-VO		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____

Fortsetzung nächste Seite

KREIS STEINFURT

Anforderungen | Spalte A	Erläuterungen | Spalte B	Anlagen | Spalte C
5. **Stallungen und Stalleinrichtungen** müssen gut zu reinigen und desinfizieren sein. Rechtsnorm: § 6 Nr. 4Geflügelpest-VO		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
Allgemein (gilt für alle Haltungsformen)		
1. Die Haltungseinrichtung muss eine von den Hennen nutzbare Mindestfläche von 2,5 m² haben. Rechtsnorm: § 13 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
2. **Fütterungs- und Tränkevorrichtungen** müssen so verteilt und bemessen sein, dass alle Legehennen gleichermaßen und jederzeit Zugang haben. Rinnentränken müssen eine Kantenlänge von mind. 2,5 cm und Rundtränken eine Kantenlänge von mind. 1 cm je Legehenne haben. Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken müssen für 10 Legehennen mind. 2 Tränkestellen und für jeweils 10 weitere Hennen eine Tränkestelle vorhanden sein. Rechtsnorm: § 13 Abs. 5 Nr. 3 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
3. **Sitzstangen** dürfen nicht über dem Einstreubereich angebracht sein und müssen ein ungestörtes gleichzeitiges Ruhen aller Hennen ermöglichen. Rechtsnorm: § 13 Abs. 5 Nr. 6 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
4. Die **Beleuchtung** der Ställe muss eine jederzeitige Inaugenscheinnahme der Tiere und das Erkennen der Tiere untereinander sicherstellen. Rechtsnorm: § 13 Abs. 3 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
5. Es muss eine **Dunkelphase** (mind. 8 Stunden [mit Dämmerphase]) sichergestellt werden, während der die Helligkeit von 0,5 Lux nicht überschritten werden darf. Hierzu sind ggf. Verdunkelungsvorrichtungen vorzusehen. Rechtsnorm: § 14 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
6. Neuerrichtete Ställe müssen mit **Lichtöffnungen** von mind. 3 % der Stallgrundfläche ausgestattet sein, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung des Lichts zu achten ist. Rechtsnorm: § 13 Abs. 3 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
7. Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalles vorhanden sein. Im Falle des **Ausfalles der Lüftungsanlagen** muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein. Rechtsnorm: § 3 Abs.6 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
8. Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch **bei Stromausfall** gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen. Rechtsnorm: § 3 Abs.5 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
1. Es dürfen nicht mehr als 6.000 Hennen ohne **räumliche Trennung** gehalten werden. Rechtsnorm: § 13a Abs.2 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____

Fortsetzung nächste Seite

KREIS STEINFURT

Anforderungen | Spalte A	Erläuterungen | Spalte B	Anlagen | Spalte C
2. Für je 9 Hennen muss mind. eine **nutzbare Bodenfläche** von 1 m² vorhanden sein. Wenn sich die nutzbare Fläche auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je m² Stallgrundfläche max. 18 Legehennen gehalten werden. Rechtsnorm: § 13a Abs.2 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
3. Es dürfen höchstens 4 **Ebenen** übereinander angeordnet sein. Der Abstand zwischen den Ebenen muss mind. 45 cm (lichte Höhe) betragen und es darf kein Kot auf darunter liegenden Ebenen fallen. Rechtsnorm: § 13a Abs.7 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
4. Für die **Fütterung** müssen folgende Troglängen vorhanden sein: Längströge: mind. 10 cm/Henne Rundtröge: mind. 4 cm/Henne Rechtsnorm: § 13a Abs.3 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
5. Für höchstens 7 Legehennen muss eine **Nestfläche** von mind. 35 x 25 cm vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils max. 120 Hennen eine Nestfläche von 1 m² vorhanden sein. Rechtsnorm: § 13a Abs.4 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
6. Der **Einstreubereich** muss mind. 250 cm² je Legehenne bzw. 1/3 der begehbaren Stallgrundfläche betragen. Rechtsnorm: § 13a Abs.5 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
7. Die **Sitzstangen** müssen eine Länge von mind. 15 cm je Henne aufweisen und mind. 20 cm Abstand von der Wand bzw. einen waagerechten Achsenabstand von 30 cm zur nächsten Sitzstange (bei gleicher Höhe) haben. Rechtsnorm: § 13a Abs.6 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
Auslauf- und Freihaltung (gelten zusätzlich zu den allg. Anforderungen und den Anforderungen an die Bodenhaltung)		
1. Einrichtungen mit Zugang zu einem **Kaltscharraum oder Auslauf im Freien** müssen mehrere Zugänge haben, die mind. 35 cm hoch, 40 cm breit und auf der gesamten Länge einer Außenwand verteilt sein müssen. Für 500 Tiere wird eine Gesamtlänge von 100 cm Durchgang benötigt. **Ausnahmen**: Breite der Öffnungen mind. 100 cm/1.000 Hennen, wenn das Stallklima nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand sichergestellt werden kann. Rechtsnorm: § 13a Abs.8 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
2. **Stationäre Haltungseinrichtungen** mit einem Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit einem Kaltscharraum ausgestattet sein. Rechtsnorm: § 13a Abs.9 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____

Fortsetzung nächste Seite

KREIS STEINFURT

Anforderungen | Spalte A	Erläuterungen | Spalte B	Anlagen | Spalte C
Hinweis Auslaufflächen müssen 1. Mindestens so groß sein, dass sie von allen Legehennen gleichzeitig genutzt werden können und eine geeignete Gesundheitsvorsorge getroffen werden kann, 2. so gestaltet sein, dass die Auslaufflächen möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden können und 3. mit Tränken ausgestattet sein, soweit dies für die Gesundheit der Legehennen erforderlich ist. Rechtsnorm: § 13b Abs.6 TierSchNutztV		

Ort, Datum

Unterschrift | Entwurfverfasser

Unterschrift | Bauherr

Prüfvermerk

☐ Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters

KREIS STEINFURT

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. **Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter**

   Verantwortlicher
   Landrat des Kreises Steinfurt
   Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
   Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

   Datenschutzbeauftragter
   Kreis Steinfurt
   Datenschutzbeauftragter
   Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
   datenschutz@kreis-steinfurt.de

   Aufsichtsbehörde
   Landesbeauftragte für Datenschutz
   und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
   Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
   Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-999
   poststelle@ldi.nrw.de.

2. **Datenerhebung**

   Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. **Datenerhebung bei anderen Stellen**

   Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister).

4. **Datenweitergabe an Dritte**

   Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

5. **Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde**

   Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSG-VO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.

KREIS STEINFURT